

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Amt Biesenthal-Barnim**

Aufgrund der §§26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I / 96, S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004, GVBl. I / 04 S. 289, 294) wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **03. April 2006** folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim umschlossenen Gebiet.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Park- und Waldanlagen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim;
 2. unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, soweit sie nicht Teil der Straße sind, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Ufer und Böschungen von Gewässern, Friedhöfe, gärtnerische Anlagen;
 3. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Werkstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiler und -schaltschränke, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen und die Türen, Fenster, Tore, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude.

§ 2

Verunreinigung, Plakatierung, Beschriftung und anderweitige zweckwidrige Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) Es ist unzulässig, Straßen und Anlagen zu verunreinigen.
- (2) Es ist unzulässig, die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln (Plakatanschlag) zu versehen.
- (3) Es ist unzulässig, die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder anderweitig zweckwidrig zu benutzen.
- (4) Der Absatz 2 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

- (5) Es ist unzulässig, an Straßen und in innerörtlichen Anlagen stehende Bäume zu Hängematten oder Schaukeln anzubringen.
- (6) Abfallbehälter und gelbe Säcke dürfen erst nach 16 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straße gestellt werden. Nicht entleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte gelbe Säcke sind bis zum Ablauf des auf den Abholtag folgenden Tages von der Straße zu beräumen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen § 2 Absätze 1 bis 3 Straßen und Anlagen verunreinigt, mit Plakaten versieht, sie beschriftet, bemalt oder besprüht oder andere veranlasst, dies zu tun, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft im Falle des § 2 Absatz 2 auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 4 Illegale Abfallverbringung

- (1) Es ist unzulässig, Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe zu werfen, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Weiterhin ist es untersagt, Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen abzulagern und zu verbringen.

§ 5 Camping

Auf der Öffentlichkeit zugänglichem Gebiet dürfen zu Campingzwecken dienende bewegliche sowie ortsfeste Behelfsunterkünfte nur auf eigens dafür ausgewiesenen Flächen aufgestellt bzw. angelegt werden. Die Vorschriften nach dem Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg in seiner derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Sperrvorrichtungen, Einfriedungen

- (1) Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen und Anlagen dürfen nicht überschritten, entfernt oder zerstört werden.
- (2) Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist so zu gestalten, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden usw.) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Anleinplicht für Hunde; Haustiere

- (1) Hunde dürfen im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im innerörtlichen Gebiet nur angeleint geführt werden.

- (2) Hunde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe sind im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im innerörtlichen Gebiet an einer maximal 2 Meter langen reissfesten Leine zu führen.
- (3) Der Haupteingang zu Grundstücken, auf denen Hunde freilaufend gehalten werden, hat mit dem Hinweisschild „ Vorsicht Hund “ gekennzeichnet zu sein.
- (4) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Haus -und Nutztiere übertragen ist oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen im innerörtlichen Gebiet nicht verunreinigen und von Kinderspielplätzen ferngehalten werden.
- (5) Für Verunreinigungen durch Hunde und andere Haus -und Nutztiere im innerörtlichen Gebiet trifft die in Absatz 4 genannten Personen die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung.
- (6) Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in ihrer derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gegenstände, Tore, Türen

- (1) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.
- (2) Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

§ 9 Haustürklingel / Namensschild/ Hausnummer

An den Eingängen aller bebauten Grundstücke hat eine funktionstüchtige Klingel, ein aktuelles Namensschild sowie die amtlich vergebene Hausnummer angebracht zu sein, so dass jeder Grundstücksnutzer erreichbar ist.

§ 10 Schilder

Zu öffentlichen Zwecken angebrachte Schilder, Aufschriften und Zeichen dürfen nicht beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 11 Ver- und Entsorgungsleitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen sowie Einrichtungen des Feuerschutzes dürfen nicht bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt werden. Sie sind freizuhalten, damit ihre Benutzung jederzeit gewährleistet ist.

§ 12 Fahrzeuge

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Notreparaturen unmittelbar nach einem Betriebsschaden.
- (2) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf Straßen und in Anlagen ist verboten.
- (3) Das Befahren mit Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrzeugen ist in Anlagen unzulässig. Dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen.
- (4) Die Vorschriften nach dem Wassergesetz und dem Abfallgesetz des Landes Brandenburg in ihrer derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt

§ 13 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist unzulässig, Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen sowie in Parkanlagen zu konsumieren, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hierdurch gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben oder zu erwarten ist.
- (2) Die Feststellung, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben ist, kann einen Platzverweis gemäß § 23 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 16 Abs.1 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) nach sich ziehen.
- (3) Dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich um Gaststätteneinrichtungen handelt und bei Veranstaltungen, die in der Öffentlichkeit stattfinden.

§ 14 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln versieht,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 die in § 1 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder anderweitig zweckwidrig benutzt,
 4. entgegen § 2 Abs. 5 auf Straßen und in innerörtlichen Anlagen stehende Bäume besteigt oder an ihnen Hängematten oder Schaukeln anbringt,

5. entgegen § 2 Abs. 6 Abfallbehälter oder gelbe Säcke vor 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straßen stellt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter einer beworbenen Veranstaltung Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe wirft, die auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablagert oder verbringt,
10. entgegen § 5 auf der Öffentlichkeit zugänglichem Gebiet zu Campingzwecken dienende bewegliche oder ortsfeste Behelfsunterkünfte außerhalb von dafür ausgewiesenen Flächen aufstellt oder anlegt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder Anlagen überschreitet, entfernt oder zerstört,
12. entgegen § 6 Abs. 2 die Bewirtschaftung von Ackerflächen so gestaltet, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden) beeinträchtigt werden,
13. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen oder Plätzen oder in Anlagen im innerörtlichen Gebiet nicht angeleint führt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder mehr als 40 cm Widerristhöhe im innerörtlichen Gebiet auf Straßen, Wegen, oder Plätzen oder in Anlagen im innerörtlichen Gebiet nicht an einer maximal 2 Meter langen reissfesten Leine führt,
15. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den Haupteingang zu einem Grundstück, auf dem ein oder mehrere Hunde freilaufend gehalten werden, mit dem Hinweisschild „ Vorsicht Hund “ kennzeichnet,
16. entgegen § 7 Abs. 4 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier dieses Straßen oder Anlagen im innerörtlichen Gebiet inn verunreinigen läßt oder das Tier nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
17. entgegen § 7 Abs. 5 als Tierhalter oder aufsichtsführende Person über ein Haus- oder Nutztier eine erfolgte Verunreinigung von Straßen oder Anlagen im innerörtlichen Gebiet durch das Tier nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
19. entgegen § 9 als Grundstücksnutzer am Eingang seines bebauten Grundstückes keine funktionstüchtige Klingel, kein aktuelles Namensschild oder die amtlich vergebene Hausnummer nicht anbringt,
20. entgegen § 10 ein zu öffentlichen Zwecken angebrachtes Schild, eine Aufschrift oder ein Zeichen beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt,
21. entgegen § 11 Ver- und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen des Feuerschutzes bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt,
22. entgegen § 12 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug auf Straßen oder in Anlagen wäscht oder repariert,
23. entgegen § 12 Abs. 2 ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf Straßen oder in Anlagen abstellt,
24. entgegen § 12 Abs. 3 mit einem Fahrzeug eine Anlage befährt oder es in einer Anlage abstellt,
25. entgegen § 13 Abs. 1 Alkohol auf Straßen, Wegen, Plätzen oder in Parkanlagen konsumiert, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit gegeben oder zu erwarten ist.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu **500 €** betragen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 04.04.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Verkündungsanordnung

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim** wird hiermit öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 04.04.2006

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor